

## Stromliefervertrag

Zwischen

### 1. Lieferant

Firma: \_\_\_\_\_  
Registergericht: \_\_\_\_\_ HRegNr.: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ / Ort: \_\_\_\_\_  
Codenummer: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_  
Telefax: \_\_\_\_\_  
Email: \_\_\_\_\_

nachfolgend „**Lieferant**“ genannt

und

### 2. Netzbetreiber

Firma: **WSW Netz GmbH**  
Registergericht: AG Wuppertal HRegNr.: HRB 19468  
Straße: Schützenstraße 34  
PLZ/Ort: 42281 Wuppertal  
Telefon: +49 (0)202 75 89 73 06 Telefax: +49 (0)202 75 89 73 29  
Email: [verlustenergie@wsw-netz.de](mailto:verlustenergie@wsw-netz.de)  
BDEW Codenummer: 9900705000001

nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt

- gemeinsam auch als „**Vertragsparteien**“ bezeichnet -

wird folgender Vertrag geschlossen.

### 3. Vertragsdaten:

Liefermenge: \_\_\_\_\_ kWh; Los-Nr.: \_\_\_\_\_  
Zuschlagspreis: gemäß Preisformel vgl. § 2 Abs. (4)  
Abwicklungsaufschlag C: \_\_\_\_\_ €/MWh  
Übergabestelle/Erfüllungsort: Verlustbilanzkreis der WSW Netz GmbH in der Regelzone der Amprion GmbH  
Bilanzkreisnummer des Lieferanten: \_\_\_\_\_  
Verlustbilanzkreisnummer des Netzbetreibers: 11XVERWSW-NETZ-I \_\_\_\_\_

### 4. Vertragslaufzeit

01.01.2027 00.00 Uhr bis 31.12.2027 24.00 Uhr

## Präambel

Elektrizitätsverteilernetzbetreiber sind nach § 22 Abs. (1) des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und nach § 10 Abs. (1) Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) verpflichtet, Verlustenergie in einem markt-orientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen, welches durch die Festlegung der Bundesnetzagentur vom 21. Oktober 2008 (Aktz.: BK6-08-006: „Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung von Netzverlusten“) näher konkretisiert worden ist. Der Netzbetreiber hat entsprechend dieser Vorgaben ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt, in dessen Verlauf der Lieferant den Zuschlag über die Lieferung von Verlustenergie erhalten hat.

## § 1 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Lieferant und Netzbetreiber im Zusammenhang mit der Lieferung von Verlustenergie.

## § 2 Strommenge; Abnahmepflichten; Fixpreis; Mitteilungspflichten

(1) Der Lieferant verpflichtet sich zur Lieferung der im Deckblatt zu diesem Vertrag angegebenen Menge an Verlustenergie an der Übergabestelle (vgl. § 3 Abs. (1) des Vertrages). Die Struktur der Lieferung sowie das Jahresprofil gibt der Netzbetreiber in einer Fahrplanbeschreibung vor. Die Fahrplanbeschreibung stellt der Netzbetreiber unter [www.wsw-netz.de](http://www.wsw-netz.de) als Excel-Datei zum Download oder auf Wunsch des Lieferanten per E-Mail zur Verfügung.

(2) Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur Abnahme der an der Übergabestelle zur Verfügung gestellten Menge an Verlustenergie (vgl. § 3 Abs. (1) des Vertrages) sowie zur Zahlung des vereinbarten Zuschlagspreises.

(3) Für den Fall, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen aus Abs. (1) ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, hat er den Netzbetreiber unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren.

(4) Der Preis der zu liefernden elektrischen Energie ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der veröffentlichten täglichen Schlusskurse von EEX-Terminmarktprodukten für Deutschland über einen Referenzzeitraum von 12 Monaten wie folgt:

$$P_E = 53 \% \cdot B + 47 \% \cdot P + C$$

$P_E$  = Spezifischer Energiepreis in EUR/MWh

B = Arithmetischer Mittelwert der an den Handelstagen der EEX festgestellten Settlementpreise „GERMAN POWER FUTURE Baseload Cal-2027“ im Referenzzeitraum **01.08.2025** bis **31.07.2026** in EUR/MWh

P = Arithmetischer Mittelwert der an den Handelstagen der EEX festgestellten Settlementpreise „GERMAN POWER FUTURE Peakload Cal-2027“ im Referenzzeitraum **01.08.2025** bis **31.07.2026** in EUR/MWh

C = Abwicklungsaufschlag des Bieters in EUR/MWh, wobei der Aufschlag sowohl ein positives als auch ein negatives Vorzeichen aufweisen kann.

Der Gesamtpreis für die Energielieferung ergibt sich aus der Multiplikation des spezifischen Energiepreises mit der ausgeschriebenen Menge an Verlustenergie des jeweiligen Loses.

Die genannten Preiskomponenten verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Sofern anfallend gehen Entgelte, Gebühren, Steuern und ähnliche Kosten im Zusammenhang mit der Stromlieferung zulasten des Lieferanten.

### **§ 3 Übergabestelle; Verantwortungsbereiche**

(1) Als Übergabestelle und Erfüllungsort gilt der im Deckblatt dieses Vertrages angegebene Verlustbilanzkreis des Netzbetreibers in der Regelzone des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers (derzeit: Ampion GmbH).

(2) Der Lieferant trägt alle mit Fahrplänen, Übertragung und Lieferung der Verlustenergiemengen bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken und Kosten. Mit der Übergabe der elektrischen Energie trägt der Netzbetreiber die verbundenen Risiken und Kosten.

### **§ 4 Meldung von Transaktionsdaten nach REMIT**

(1) Der Lieferant wird soweit notwendig die erforderlichen Meldungen gemäß der Europäischen Verordnung Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) über Strom-Transaktionen, die sich aus Verträgen zwischen der WSW Netz GmbH und dem Lieferanten ergeben („Spieghelmeldungen“), im Auftrag und im Namen der WSW Netz GmbH gemäß Art. 8 Abs. (4) lit. b) und/oder c) REMIT an die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Agency for the Cooperation of Energy Regulators „ACER“) durchführen.

Der Lieferant übernimmt gemäß Art. 11 Abs. (2) Durchführungsverordnung Nr. 1348 (REMIT-DVO) die vollständige, korrekte und rechtzeitige Übermittlung sowohl der von der WSW Netz GmbH fristgemäß an den Lieferanten übermittelten als auch der bei dem Lieferanten bereits vorhandenen Daten der Transaktionen an ACER. Der Lieferant übermittelt, soweit notwendig, für die Standard- und Nichtstandardverträge zwischen den Vertragspartnern auch im Namen der WSW Netz GmbH die Meldungen.

(2) Soweit eine Registrierung der WSW Netz GmbH erforderlich ist, wird diese durchgeführt werden. Die für die Datenmeldungen notwendigen Stammdaten aus der Registrierung werden dem Lieferanten von der WSW Netz GmbH sofern erforderlich zur Verfügung gestellt.

### **§ 5 Rechnungsstellung; Fälligkeit; Zahlweise**

(1) Die Abrechnung erfolgt monatlich.

(2) Der Lieferant erstellt für die Lieferung an Verlustenergie in jedem Monat für den Vormonat eine Rechnung und übermittelt die Originalrechnung im Wege des Postversands an den Netzbetreiber.

(3) Zahlungen sind innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungszugang fällig. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen an der Rechnungsstellung ergeben sollten.

(4) Ein Rechnungsversand in elektronischer Form ist möglich. Der Versand der elektronischen Rechnungen erfolgt im PDF Format an die vorher mitgeteilte Email-Adresse. Pro Rechnung wird nur ein PDF versendet, welches jeweils die Rechnung und alle dazugehörigen Anlagen beinhaltet. Sollte der Rechnungsversand in elektronischer Form erfolgen, erfolgt kein zusätzlicher postalischer Versand der Rechnungen.

## **§ 6 Informationspflichten**

(1) Der Lieferant verpflichtet sich zum erforderlichen Informationsaustausch mit dem Netzbetreiber, anderen Netzbetreibern sowie mit dem zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen. Die Vertragsparteien benennen hierzu im Deckblatt dieses Vertrages Kontaktpersonen.

## **§ 7 Vertraulichkeit Datenschutz**

(1) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der §§ 6a, 12 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – insb. aus der Datenschutzgrundverordnung – verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

(2) Die Vertragspartner sind berechtigt, Daten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Restlastprognose erforderlich ist. Sie sind außerdem berechtigt alle seitens der Bundesnetzagentur geforderten Veröffentlichungen durchzuführen.

(3) Die Vertragspartner sind berechtigt, vertrauliche Daten an Behörden oder Gerichte weiterzugeben, soweit sie hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet sind. Umfasst ist hiervon auch die Berechtigung, vertrauliche Daten an die Bundesnetzagentur weiterzuleiten, sofern dies von der Bundesnetzagentur beansprucht werden kann. Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über eine erfolgte Weitergabe vertraulicher Daten.

(4) Eine weitergehende Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte ist untersagt. Vertrauliche Informationen sind alle geschäftlichen, finanziellen, technischen, rechtlichen oder sonstigen Unterlagen und Daten, welche dem Dienstleister bekannt werden. Dies gilt unabhängig von der Art und Weise der Kenntniserlangung, der Form in der diese Daten und Unterlagen vorliegen und ob diese Daten und Unterlagen als vertraulich gekennzeichnet sind und schließt Reproduktionen und Kopien dieser Unterlagen ein.

(5) Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen, die zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung der Öffentlichkeit bekannt sind oder die zu Beginn einer etwaigen Zusammenarbeit bereits nachweislich bekannt waren.

(6) Die Vertragspartner verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DSGVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen

und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

a) personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergegeben werden und/oder

b) betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ kann unter [www.wsw-netz.de/Datenschutz](http://www.wsw-netz.de/Datenschutz) abgerufen werden. Ein Vertragspartner ist nicht verpflichtet, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Er ist weiterhin nicht berechtigt, dieses ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

## **§ 8 Eintritt höherer Gewalt und Ähnliches**

(1) Sollte eine Vertragspartei durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anforderungen), deren Abwendung nicht möglich ist oder deren Abwendung nur mit unangemessen hohem technischen oder wirtschaftlichen Aufwand realisierbar ist, gehindert sein, die vertraglich vereinbarten Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Vertragsparteien für den Zeitraum des Andauerns der höheren Gewalt wechselseitig von ihren vertraglichen Pflichten befreit. Davon umfasst ist auch die Geltendmachung jeglicher Schadensersatzansprüche.

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

## **§ 9 Haftung**

(1) Erfüllen der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht, ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Lieferanten die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

(2) Das Recht des Netzbetreibers auf Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haften die Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen

## **§ 10 Vertragslaufzeit; Kündigung**

- (1) Der Vertrag wird über den im Deckblatt genannten Zeitraum geschlossen.
- (2) Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Vertragsparteien trotz Abmahnung gegen vertragliche Pflichten verstößt.
- (3) § 9 dieses Vertrages gilt für die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes entsprechend.

## **§ 11 Vertragsübertragung**

- (1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Der Zustimmung bedarf es nicht, soweit die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz übertragen werden.
- (2) Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt der Absätze 1 und 2 die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 12 Sicherheitsleistung**

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, in angemessener Höhe Sicherheit zu verlangen, wenn und solange nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen nach diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant während der Vertragslaufzeit wiederholt mit seinen Lieferpflichten in Verzug gerät. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem vertraglich vereinbarten zweifachen monatlichen Zuschlagspreis entspricht.
- (2) Die Sicherheitsleistung ist zu erbringen in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer in der EU zugelassenen Großbank bei gleichzeitigem Verzicht auf die Einrede der Vorklage.

## **§ 13 Salvatorische Klausel und Vertragsanpassung**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des Vertrages unmöglich oder deren Aufrechterhaltung für eine Vertragspartei unzumutbar wird, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung

durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages möglichst weitgehend erfüllt sowie den Interessen der Vertragsparteien gerecht wird. Bis zur Ersetzung gilt die gesetzliche Regelung.

(2) Vorstehender Abs. (1) gilt entsprechend, wenn bei Abschluss des Vertrages eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

(3) Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) ist die WSW Netz GmbH berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Die WSW Netz GmbH ist ebenso berechtigt, die Anpassung des Vertrages zu verlangen in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen trifft oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages entgegenstehen. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

## **§ 14 Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wuppertal als Sitz der WSW Netz GmbH.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

(1) Dieser Vertrag gibt die zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht oder werden hiermit aufgehoben und sind nicht Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieses Vertrages geworden.

(2) Die ausgefüllte und unterzeichnete Eigenerklärung VO-2022-833 (Verbot der Auftragsvergabe an RUS-Unternehmen) ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Aufhebungen, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind ausschließlich auf schriftlichem Wege möglich. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass jedwede nichtschriftliche – auch die konkludente – Aufhebung des Schriftformerfordernisses ungültig ist.

(4) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine wechselseitig unterzeichnete Ausfertigung.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Wuppertal, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Lieferant

Name in Druckbuchstaben oder Namenstempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift WSW Netz GmbH

Name in Druckbuchstaben oder Namenstempel